



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 20. Mai 2015

Nummer 19

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008	439
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Antrag auf Vorbescheid für eine Windkraftanlage in 01983 Großräschen OT Dörrwalde	440
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau	440
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15320 Neuhardenberg	441
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserentnahme zur Bewässerung durch die Spreewälder Gemüsehof Ricken KG	441
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Anerkennung von Prüferingenieurinnen und Prüferingenieuren für Brandschutz	442
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	
Terminbekanntgabe der Widmung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 5 und der Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Landesstraße L 131 im Landkreis Prignitz ...	443
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	444
Güterrechtsregistersachen	445

Inhalt	Seite	
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	446	
STELLENAUSSCHREIBUNGEN		446
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN		
Gläubigeraufruf	446	

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008

Runderlass

des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nummer 5/2015 - Straßenentwurf

Vom 2. April 2015

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

I.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) - Nummer 7/2009 vom 23. Juni 2009 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008“ für den Neubau, die Erweiterung sowie für den Um-, Ausbau von Autobahnen eingeführt und Anwendungshinweise formuliert. Diese Richtlinien gelten auch für autobahnähnliche, zweibahnige Landstraßen von mehr als 15 km Streckenlänge.

Bei den Richtlinien handelt es sich um ein technisches Regelwerk, das neben den planerischen Vorgaben auch verkehrsrechtliche Hinweise beinhaltet.

Die Entscheidungen über verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderung, Markierung) treffen die unteren Straßenverkehrsbehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens, wobei die in den Richtlinien aufgeführten verkehrsrechtlichen Regelungen berücksichtigt werden können.

Bei der Anwendung der „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008“ sind im Land Brandenburg folgende zusätzliche Regelungen zu beachten:

1. Zur Ausgabe 2008 der RAA sind die Korrekturen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) vom Juli 2008 in den Tabellen 18 (S. 39), 22 (S. 71) und 23 (S. 75) zu beachten. Die Bilder 1 (S. 18), 52 (S. 67), 56a (S. 72), 63 (S. 81), 26 (S. 91) sowie die Tabellen 11 (S. 26) und 26 (S. 99) sind mit Stand Mai 2012 korrigiert worden; außerdem ist eine Korrektur auf Seite 70, dritter Absatz rechte Spalte vorgenommen worden. Im Januar 2014 ist das

Bild 53 (S. 68) korrigiert worden. Die Korrekturen stehen im Online-Katalog www.fgsv-verlag.de, dort im Artikel FGSV 202 RAA als PDF zur Verfügung.

2. Bei der Ausbildung von Dämmen gehen die RAA unverändert, wie die Regelungen der Vorläuferrichtlinien, von Böschungsneigungen 1 : 1,5 aus. Dies berücksichtigt nicht die Eigenschaften der überwiegend in Brandenburg zur Verfügung stehenden Dammbaustoffe. Um Böschungsneigungen mit 1 : 1,5 zu erreichen, sind dann generell Standfestigkeitsnachweise notwendig und gegebenenfalls entstehen für die Materialanlieferung hochwertiger Baustoffe Mehrwege und damit Mehrkosten. Mit den überwiegend vorhandenen Dammbaustoffen kann eine Böschungsneigung 1 : 1,8 ohne zusätzliche Nachweise realisiert werden.

Hiermit werden die Regelungen des ARS - Nummer 7/2009 vom 23. Juni 2009 sowie die „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA, Ausgabe 2008)“ für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Für den Entwurf von autobahnähnlichen, zweibahnigen Landstraßen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden wird die Anwendung dieser Richtlinien in Verbindung mit dem ARS Nummer 7/2009 empfohlen.

II.

Nachfolgender Runderlass ist in den Teilen nicht mehr anzuwenden, die durch Regelungen der RAA ersetzt werden:

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - Abteilung 5 - Nummer 13/1999 vom 1. März 1999 (ABl. S. 238), zuletzt geändert durch den Runderlass vom 28. Februar 2014 (ABl. S. 464).

III.

Die „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA), Ausgabe 2008“ sind beim FGSV-Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Dieser Runderlass wird im Internet unter folgender Adresse erreichbar sein:

www.mil.brandenburg.de

Der Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Antrag auf Vorbescheid
für eine Windkraftanlage in 01983 Großbräschen
OT Dörrwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 19. Mai 2015

Herr C. Haensel aus 01968 Senftenberg OT Sedlitz beantragt den Vorbescheid gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung einer Windkraftanlage am Standort 01983 Großbräschen OT Dörrwalde auf dem Grundstück der Gemarkung Dörrwalde, Flur 2, Flurstück 342.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens für den Vorbescheid auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 19. Mai 2015

Die Firma IFE Windkraftanlage Blindow Voßberg GmbH & Co. Betriebs-KG, Freyschmidtstraße 10 b in 17291 Prenzlau beantragt die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau in der Gemarkung Blindow, Flur 4, Flurstücke 14 und 15 (Landkreis Uckermark) eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az. G01615).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage
in 15320 Neuhardenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 19. Mai 2015

Die Firma Biogas Neuhardenberg GmbH, Karl-Marx-Straße 4 in 15328 Golzow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15320 Neuhardenberg, Gemarkung Neuhardenberg, Flur 2, Flurstücke 62, 63 und 102 (Landkreis Märkisch-Oderland) eine Biogasanlage zu ändern (Az. G01515).

Die Anlage wurde bereits im September 2012 genehmigt, jedoch noch nicht errichtet. Durch die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen waren Planungsänderungen an der Anlage notwendig. Die Durchsatzkapazität zur Biogaserzeugung liegt bei 99 t/Tag.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte zu Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden

Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Grundwasserentnahme zur Bewässerung
durch die Spreewälder Gemüsehof Ricken KG**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 19. Mai 2015

Die Spreewälder Gemüsehof Ricken KG, Schwarze Ecke 27 in 03096 Burg (Spreewald) beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Gemäß Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Be-

gründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1443 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Obere Wasserbehörde, Zimmer 4.16, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist

Verordnung über die Zuständigkeit der obersten und der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2012 (GVBl. II Nr. 48) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Obere Wasserbehörde

Anerkennung von Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieuren für Brandschutz

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr
Vom 4. Mai 2015

Das Landesamt für Bauen und Verkehr wird zeitnah ein weiteres Verfahren zur Anerkennung von **Prüfsingenieurinnen und Prüfsingenieuren für Brandschutz** durchführen.

Interessierte, die die Voraussetzungen der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (GVBl. II Nr. 91) erfüllen, können Anträge auf Anerkennung bis zum **10. Juli 2015** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Gulbenner Straße 24, 03046 Cottbus stellen.

Dem Antrag sind Unterlagen nach § 6 Absatz 2 BbgBauPrüfV beizufügen. Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind im Internet unter der Adresse <http://www.lbv.brandenburg.de/703.htm> zu entnehmen.

Als Ansprechpartner steht Herr Dr. Gellner (Tel. 03342 4266 3500) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach dem **10. Juli 2015** eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. Sowohl die Anerkennung als Prüfsingenieurin und Prüfsingenieur für Brandschutz als auch die Ablehnung des Antrages wegen nicht nachgewiesener Anerkennungsvoraussetzungen oder fachlicher Eignung sind gebührenpflichtig.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Terminbekanntgabe
der Widmung von Teilabschnitten
der Bundesstraße B 5 und der Widmung,
Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten
der Landesstraße L 131 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Vom 6. Mai 2015

1 Widmung

Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 40.9 7171/14.5 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 30. März 2012 werden die neu errichteten Straßenteilabschnitte vom Netzknoten 2836 037 bis zum Netzknoten 2836 041 mit der Verkehrsfreigabe am 8. Mai 2015 gewidmet und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und werden Bestandteil der Bundesstraße B 5.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Gemäß oben angeführtem Planfeststellungsbeschluss wird der neu errichtete Straßenteilabschnitt vom bisherigen Abschnitt 15 der L 131 Station 1,564 bis zum Netzknoten 2836 041 mit der

Verkehrsfreigabe am 8. Mai 2015 gewidmet und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Landesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Landesstraße L 131.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

2 Umstufung

Der zum Wirtschaftsweg zurückgebaute Teilabschnitt der L 131 im Abschnitt 15 von Station 2,380 bis Station 2,491 wird gemäß oben angeführtem Planfeststellungsbeschluss zur sonstigen öffentlichen Straße mit Wirkung vom 1. Januar 2016 abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Karstädt.

3 Einziehung

Der zurückgebaute Teilabschnitt der alten Linienführung der Landesstraße L 131 im Abschnitt 15 von Station 1,564 bis 2,380 wird mit dem Rückbau eingezogen.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck
Abteilungsleiterin

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Königs Wusterhausen

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 29. Juni 2015, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Königs Wusterhausen, Saal 06, Friedrich-Engels-Straße 58, 15745 Wildau, das im Grundbuch von **Schulzendorf Blatt 2516** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schulzendorf, Flur 8, Flurstück 525, Größe 787 m²

versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.04.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich: Am Zeuthener Winkel 43, 15732 Schulzendorf.

Es ist bebaut mit einem Zweifamilien-Wohnhaus, Baujahr ca. 2009, voll unterkellert, Wohnfläche: ca. 170,80 m², Garage, Baujahr ca. 1970, Schuppen, Baujahr ca. 1965.

Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Königs Wusterhausen, Zimmer 015 (Haus 58), vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen und eingesehen werden.

Verkehrswert: 271.000,00 EUR.

AZ: 8 K 36/14

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 10. Juli 2015, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 20, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Motzen Blatt 1158** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 208/2, Gebäude- und Freifläche, Bestenseer Straße 1, Größe 1.005 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 222.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.11.2012 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Motzen, Bestenseer Straße 1. Es ist bebaut mit einem Einfamilien-Wohnhaus, Bj. ca. 2001, nicht unterkellert, Erdgeschoss, ausgebauten Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 120,04 m² sowie einem Carport mit Schuppen, Bj. ca. 2001.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 153/12

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Juli 2015, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 20, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Paplitz Blatt 333** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 8, Gemarkung Paplitz, Flur 8, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche, Kemplitzer Straße 3, Größe 1.715 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Paplitz, Flur 9, Flurstück 62, Landwirtschaftsfläche, Boche Else, Größe 34.059 m²,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Paplitz, Flur 9, Flurstück 97, Landwirtschaftsfläche, Meierwiese, Größe 2.792 m²,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Paplitz, Flur 11, Flurstück 103, Landwirtschaftsfläche, Brandwiese, Größe 13.192 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Paplitz, Flur 5, Flurstück 6, Waldfläche, Am Finkenberg, Größe 10.735 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Paplitz, Flur 7, Flurstück 207, Waldfläche, Nickels-Fichten, Größe 18.500 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 82.200,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf Grundstück:

lfd. Nr. 8; Flur 8, Flurstück 115 40.000,00 EUR

lfd. Nr. 9; Flur 9, Flurstück 62 20.000,00 EUR

lfd. Nr. 10; Flur 9, Flurstück 97 1.300,00 EUR

lfd. Nr. 11; Flur 11, Flurstück 103 6.200,00 EUR
 lfd. Nr. 6; Flur 5, Flurstück 6, Flur 7,
 Flurstück 207 14.700,00 EUR

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.07.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück Flur 8, Flurstück 118 postalisch: Kemmlitzer Straße 3 in 15837 Baruth. Es ist bebaut mit einem Wohnhaus. Zum Zeitpunkt der Begutachtung ungenutzt.

Die landwirtschaftlichen Flächen sind bis 09/2015 verpachtet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 51/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 14. Juli 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Märtensmühle Blatt 496** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9, Gemarkung Märtensmühle, Flur 4, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche; Landwirtschaftsfläche; Lindenallee, Größe 1.271 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.813,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.03.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Märtensmühle, Lindenallee. Es ist unbebaut. Hierbei handelt es sich um unbewirtschaftete Rasenflächen.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 59/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 16. Juli 2015, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 804** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 39, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Lessingweg, Größe 34.439 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 47, Lessingweg, Größe 1.272 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 51, Lessingweg, Größe 3.793 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1,00 EUR unter Berücksichtigung der Altlastenbeseitigungskosten festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.01.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager. Das Versteigerungsobjekt stellt in der Örtlichkeit eine unbebaute Landfläche (Flurstücke 39 und 47) sowie eine Verkehrsfläche (Lessingweg, Flurstück 51) dar.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten/Altlastengutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 6/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 21. Juli 2015, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 2455** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 13, Flurstück 255, Am Stechberg 9, Größe 663 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 100.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.07.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde, Am Stechberg 9. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus als Doppelhälfte mit Nebengelass.

Angaben zum Wohnhaus: Bj. ca. 1934, Modernisierung nach 1990, Anbau Wintergarten ca. 1993, ausgebautes DG, Wfl. ca. 153 m², Eigennutzung

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 44/13

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Königs Wusterhausen

AZ: GR 171

Es erfolgte die Eintragung in das Güterrechtsregister für die Eheleute Derya Yalimcan, geb. am 09.09.1972 und Evgeniya Kamenskaya, geb. am 06.02.1987.

Durch Vertrag vom 15.08.2014 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Vom 30. April 2015

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau Maren Giebel, Dienstaussweis-Nr. 049139, ausgestellt am 05.01.2010, Gültigkeitsvermerk bis zum 04.01.2020, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bundesrechnungshof

Der Bundesrechnungshof ist eine oberste Bundesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und ist als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Bei seinen Aufgaben wird er von sieben Prüfungsämtern des Bundes unterstützt.

Für das Sachgebiet „Bundeswehr Luftwaffe“ im Prüfungsamt des Bundes Berlin suchen wir für den Prüfdienst

**Wirtschaftswissenschaftler/innen,
Informatiker/innen, Ingenieur/innen (jeweils
FH/Bachelor) oder Laufbahnabsolventen/innen
des gehobenen oder gehobenen technischen Dienstes**

- Ausschreibung ‚BRH 2015-0046P‘ -

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
www.bundesrechnungshof.de

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Der Grundstückseigentümer Hauptstraße/Kastanienweg“ e. V., eingetragen unter VR-Nr.: 3456 P beim Amtsgericht Potsdam, ist am 31.03.2015 durch Mitgliederbeschluss aufgelöst worden.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 21. Mai 2016 bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Reiner Freiberg
Hauptstraße 26
14778 Beetzsee OT Brielow

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.